Bebauungsplan Nr. 1850 „Feuerwehr Misburg“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Das Plangebiet umfasst das Grundstück „Am Seelberg 20“, den nördlich angrenzenden Bolzplatz sowie die westlich davon verlaufenden öffentlichen Verkehrsflächen.
Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Dabei soll die Fläche für die Feuerwehr unter Hinzunahme des öffentlichen Bolzplatzes nach Norden ausgedehnt werden.

Es handelt sich um einen B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Das Plangebiet ist teiweise überbaut und weitestgehend versiegelt. Insbesondere zum westlich gelegenen aufgelassenen Friedhof „Am Seelberg“ befindet sich alter und erhaltenswerter Baumbestand. Weitere Gehölze sind im Bereich der Stellplätze und an der Straße „Am Seelberg“ anzutreffen.

Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Das zu erwartende Artenspektrum wird als typisch für bebaute Flächen und Gebäude eingeschätzt. Die vorhandenen Gehölze können potenziell geeignete Lebensäume für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse darstellen. Gebäudenischen können sowohl für seltene bzw. geschütze Vogelarten, als auch für Fledermäuse einen Lebensraum darstellen (Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte).

Abgesehen von den unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäumen befinden sich im Plangebiet keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei Realisierung ist mit dem Verlust der Gebäude sowie eines Großteils der vorhandenen Bäume zu rechnen. Bei voller Ausnutzung der Baufelder wären ca. 25 von insgesamt 31 unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäumen zu fällen. Dadurch ist auch der Verlust von Lebensstätten von Vögeln, Kleinsäugern und Fledermäusen möglich.

Im Südwesten des Plangebiets werden zwei Eichen durch Planzeichen zum Erhalt festgesetzt.

Da das Gebiet bereits in weiten Teilen befestigt ist sind keine erheblichen Änderungen der Bodensituation zu erwarten. Dem Verlust der vorhandenen Grünfläche steht die extensive Begrünung der Dächer gegenüber.

Eingriffsregelung
Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz
Grundsätzlich können im Plangebiet Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen Fäll- und Abrissarbeiten würden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichten. Zeitnah vor Abriss der Gebäude und vor Fällarbeiten sind daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter vorzunehmen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Notwendige Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Baumschutz
Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover findet Anwendung.

Der Erhalt des Baumbestandes wird im Verfahren angestrebt. Über zu entfernende Bäume und erforderliche Ersatzpflanzungen ist im Rahmen eines Fällantrags zu entscheiden.

Um den Erhalt verbleibender Gehölze zu sichern sind mit Beginn der Bautätigkeiten Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 09.05.2019